



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Gruppe 1 – Stabsabteilung
Verfassungsdienst und Legistik

IP/IZ

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

4. Mai 2022

Zahl: VDL/L.L108-10006-5-2022

**Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische
Tourismusgesetz 2021 geändert wird;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom 28. April 2022, do. Zl. **VDL/L.L108-10006-5-2022**, ho. eingelangt am 2. Mai 2022, wurde der Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland der im Betreff genannte Gesetzesentwurf mit dem Ersuchen um Stellungnahme übermittelt.

In Ausübung des Begutachtungs- und Stellungnahmerechts nach § 93 Abs. 2 AKG teilt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für das Burgenland mit, dass die Schaffung der Möglichkeit zur Erreichung der in § 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2021 idgF. normierten Zieles den Tourismus im Burgenland zu stärken und alle Maßnahmen zu setzen, die geeignet sind, den Zustrom und Aufenthalt von Gästen im Burgenland zu beleben – natürlich aus ho. Sicht verbunden mit der Notwendigkeit zur Schaffung von qualitativ hochwertigen und gut bezahlten Arbeitsplätzen im Burgenland - grundsätzlich begrüßt wird.

Was nun die konkreten legistischen Intentionen betrifft, und zwar einerseits juristische Personen, die gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig sind von der Abgabe des Tourismusförderungsbeitrags (Beitrag jener Unternehmen, die einen direkten oder indirekten Nutzen aus dem Tourismus erzielen, § 2 Abs. 1 Z 15. Bgl. TG 2021 idgF.) zu befreien und andererseits die Einhebung der Ortstaxe (Abgabe eines Gastes der entgeltlich, vorübergehend im Gemeindegebiet Aufenthalt nimmt, § 2 Abs. 1 Z. 15 leg. cit.) auch für Gemeinden, die als Kurorte anerkannt sind, zu normieren, ist aus ho. Sicht einer differenzierten Betrachtung zu unterziehen.

Die Befreiung o.g. „juristischer Personen“ vom Tourismusförderbeitrag ist dann zu begrüßen, wenn dieser Betrag zweckwidmet und nachweislich mildtätigen und gemeinnützigen oder kirchlich-mildtätigen Projekten und/oder Maßnahmen dieser juristischen Personen zugeführt wird.



Die Möglichkeit der Kurorte sowohl eine Kurtaxe (§ 21 Burgenländisches Heilvorkommen- und Kurortgesetz - Bgld. HeiKuG) als auch eine Ortstaxe einheben zu können, wird dann begrüßt, wenn tatsächlich eine Befreiung der Kurgäste von der Ortstaxe normiert wird und die Mehreinnahmen der Tourismusverbände (siehe unten) durch Einhebung von sowohl Kur- als auch Ortstaxe (was ja bis dato nicht möglich war) auch zweckwidrig den Verbesserungen der Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmer:innen in Kuranstalten zu Gute kommen.

Der Vollständigkeit halber sei noch angemerkt, dass die Ortstaxe 2,25% der Bemessungsgrundlage (das Entgelt für die Beherbergung abzüglich der gesetzlichen Steuern) beträgt und von den Gemeinden eingenommen wird. Die Gemeinden bekommen 20 Prozent von den Ortstaxen und 50 Prozent vom Tourismusbeitrag. Wohingegen 80% der Ortstaxen an den Burgenland Tourismus fließen, was zur Sockelfinanzierung der drei Tourismusverbände (Nordburgenland, Mittelburgenland-Rosalia und Südburgenland) herangezogen wird.

Es wird ersucht die oben angeführten Anregungen und Intentionen im Rahmen des Gesetzesvollzuges adäquat zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A blue ink signature of 'Thomas Lehner'.

Mag. Thomas Lehner
AK-Direktor

A blue ink signature of 'Gerhard Michalitsch'.

Gerhard Michalitsch
AK-Präsident